

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Service- und Zahlungsbedingungen
(nachfolgend „AGB“ genannt)
der Firma Haberl Electronic Sonderfahrzeuge GmbH & Co. KG
(nachfolgend „HABERL SONDERFAHRZEUGE“ genannt)**

1. Geltung

- 1.1 Diesen AGB liegen sämtliche Geschäfte mit unseren Kunden zugrunde, die sich auf Verkauf sowie Lieferung von Waren, Aufbau von Sonderfahrzeugen, die Reparatur oder Wartung von Geräten oder Software oder sonstige Dienstleistungen (nachfolgende „Produkte“ genannt) seitens HABERL SONDERFAHRZEUGE beziehen.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn HABERL SONDERFAHRZEUGE in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Bedingungen des Kunden das Geschäft mit ihren Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende Regelungen gelten ausnahmsweise nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch HABERL SONDERFAHRZEUGE.
- 1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn wir uns in Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf beziehen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von HABERL SONDERFAHRZEUGE sind grundsätzlich freibleibend, sofern auf dem jeweiligen Angebot nichts anderes vermerkt ist. HABERL SONDERFAHRZEUGE behält sich das Recht vor, eventuelle Kalkulations- oder Druckfehler zu berichtigen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.2 Die Angebotsgültigkeit beträgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 30 Tage.
- 2.3 Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den jeweiligen Auftrag zu erteilen. Verträge mit HABERL SONDERFAHRZEUGE kommen erst nach schriftlicher

Annahmeerklärung durch HABERL SONDERFAHRZEUGE bzw. mit Beginn der Ausführung durch HABERL SONDERFAHRZEUGE rechtsverbindlich zustande. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.

- 2.4 Nachträgliche Änderungen am Vertragsgegenstand sowie etwaige Unklarheiten hinsichtlich der Leistungen von HABERL SONDERFAHRZEUGE (beispielsweise Unklarheiten im Pflichtenheft etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Sofern durch solche Änderungen oder Unklarheiten Mehrkosten entstehen sind diese von HABERL SONDERFAHRZEUGE anzuzeigen und danach durch den Kunden gesondert zu vergüten, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Im Falle der fehlenden Einigung über Änderungen oder Unklarheiten ist HABERL SONDERFAHRZEUGE berechtigt, den Auftrag abzuberechnen. Der Kunde hat in diesem Fall die bereits erfolgten Tätigkeiten/ Lieferungen von HABERL SONDERFAHRZEUGE vollständig zu bezahlen. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber HABERL SONDERFAHRZEUGE ist in diesem Fall ausgeschlossen, soweit nicht anders vereinbart.
- 2.6 Sofern HABERL SONDERFAHRZEUGE Entwicklungsleistungen erbringt, ist ausschließlich der Inhalt des Auftrages, der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung und des Lasten- und Pflichtenheftes (Dokumentation) maßgeblich. Für die Beschaffenheit der von HABERL SONDERFAHRZEUGE gelieferten Entwicklungsleistung ist die jeweilige Produktbeschreibung in der Dokumentation maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet HABERL SONDERFAHRZEUGE nicht. Garantien werden durch die Produktbeschreibung ausdrücklich nicht übernommen. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch HABERL SONDERFAHRZEUGE.
- 2.7 Sollten Bemusterungen erforderlich sein, müssen hierfür extra Anfragen getätigt werden. Hierfür wird dann ein extra Angebot der HABERL SONDERFAHRZEUGE an den Kunden erstellt. Bemusterungen werden dann nur anhand der Anfragen des Kunden durchgeführt. Bei Änderungen muss eine neue Anfrage und ein neues Angebot erstellt werden.

3. Angebotsunterlagen und Pläne

- 3.1 HABERL SONDERFAHRZEUGE behält sich die Rechte an ihren Angebotsunterlagen sowie die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen vor. Insbesondere an Konstruktionszeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art behält sich HABERL SONDERFAHRZEUGE Eigentum und Urheberrechte vor. Sie sind stets streng

vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von HABERL SONDERFAHRZEUGE nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Kunde in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 3.2 Der Kunde erkennt die Rechte von HABERL SONDERFAHRZEUGE an und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch HABERL SONDERFAHRZEUGE ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1 Von HABERL SONDERFAHRZEUGE genannte Fristen und Termine (beispielsweise Lieferfristen und Liefertermine) sind nicht verbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt sind. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kundenzu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.
- 4.2 Teillieferungen und/oder Teilleistungen seitens HABERL SONDERFAHRZEUGE sind zulässig. HABERL SONDERFAHRZEUGE ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 5% gegenüber der Bestellmenge vorzunehmen. Der vereinbarte Preis wird dementsprechend angepasst.
- 4.3 Sofern die Leistung von HABERL SONDERFAHRZEUGE an den Kunden von der Belieferung von HABERL SONDERFAHRZEUGE durch Dritte abhängt, ist HABERL SONDERFAHRZEUGE bei nicht zu vertretener Nichtbelieferung bzw. nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch ihre Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
- 4.4 Lieferung und Versand von Gegenständen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von HABERL SONDERFAHRZEUGE verlässt. Bei Fahrzeugen findet der Gefahrenübergang bei der Bewegung des Fahrzeuges durch den Transporteur statt.
- 4.5 HABERL SONDERFAHRZEUGE ist nicht für die Ladungssicherung von Lieferungen und Anlieferungen zuständig.

5. Vergütung, Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich gemäß Incoterm EXW ab Lager HABERL SONDERFAHRZEUGE zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht sowie sonstige Nebenkosten trägt der Kunde. Preisangaben von HABERL SONDERFAHRZEUGE sind, soweit diese nicht ausdrücklich als fix bestätigt sind, freibleibend.
- 5.2 Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ab Zugang beim Kunden rein netto zahlbar. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, hat diese unverzüglich durch den Kunden zu erfolgen.
- 5.3 Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung keine ausdrückliche Abnahme, so gilt die Abnahme unwiderruflich als erfolgt, wenn keine wesentlichen Mängel vorliegen.
- 5.4 Gerät der Kunde gegenüber HABERL SONDERFAHRZEUGE oder einem mit HABERL SONDERFAHRZEUGE verbundenen Unternehmen in Verzug oder entstehen bei HABERL SONDERFAHRZEUGE begründete Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit des Kunden, so werden alle offenen Rechnungen sofort fällig. HABERL SONDERFAHRZEUGE ist berechtigt, weitere Leistungen von Vorkasse abhängig zu machen bzw. Lieferungen per Nachnahme auszuführen.
- 5.5 Treten an einem Liefertag, welcher vier Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen bei Grundstoff-, Material-, Lohn-, Transport- oder Lagerkosten), behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Bestellers vor. Die Preiserhöhung kann nur innerhalb zweier Monate nach Eintreten der genannten Preiserhöhungen von uns geltend gemacht werden. Die einzelnen Kostenelemente und deren Steigerung müssen dabei bei Bildung des neuen Preises angemessen gewichtet werden. Sollten sich einzelne Kostenelemente erhöhen, andere dagegen absinken, ist auch dies bei Bildung des neuen Preises zu berücksichtigen.
- 5.6 Zahlungen sind vom Kunden in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von HABERL SONDERFAHRZEUGE angegebene Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Insbesondere Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7 Soweit der Kunde nicht gem. den vorstehenden Bedingungen vorleistungspflichtig ist, hat HABERL SONDERFAHRZEUGE das Recht, vom Kunden eine Abschlagszahlung nach eigenem Ermessen von bis zu 50% des Auftragswertes zu verlangen, sofern der Auftragswert netto EUR 25.000,00 überschreitet. Der Kunde ist insoweit

vorleistungspflichtig. Die Abschlagszahlung ist fällig binnen 14 Tagen rein Netto nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung von HABERL SONDERFAHRZEUGE.

- 5.8 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge.

6. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot; Subunternehmer

- 6.1 Der Kunde ist nur insofern zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, als dass ein anerkannter, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch des Kunden besteht.
- 6.2 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit HABERL SONDERFAHRZEUGE setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige Zustimmung von HABERL SONDERFAHRZEUGE voraus. Dies geht nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.
- 6.3 HABERL SONDERFAHRZEUGE ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Bezahlung der Ware bleibt diese Eigentum von HABERL SONDERFAHRZEUGE. HABERL SONDERFAHRZEUGE behält sich bei Geschäften mit Unternehmern das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile i.S.v. § 93 BGB werden. Bei Durchführung des Scheck-Wechsel-Verfahrens besteht der Eigentumsvorbehalt auch nach der Scheckzahlung bis zu unserer Entlassung aus der Wechselhaftung fort. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses (Geschäftsverbindung) behält sich HABERL SONDERFAHRZEUGE das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo; in diesen Fällen gelten die Regelungen dieses § 7 entsprechend.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HABERL SONDERFAHRZEUGE berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Ware zurückzunehmen. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu

sehen, wenn eine gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die HABERL SONDERFAHRZEUGE durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. HABERL SONDERFAHRZEUGE ist ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (§ 7 V) zu widerrufen. Die Auslieferung der ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Waren kann der Kunde erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln (inkl. erforderlicher Inspektions- und Wartungsarbeiten).
- 7.4 Der Kunde darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde HABERL SONDERFAHRZEUGE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.5 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er HABERL SONDERFAHRZEUGE jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit HABERL SONDERFAHRZEUGE vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) sowie alle Nebenrechte ab. Steht die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts in Miteigentum, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Kunden stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an HABERL SONDERFAHRZEUGE abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag der Ware zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Ware entspricht. Bei Aufnahme der abgetretenen Forderung in eine laufende Rechnung tritt der Kunde bereits jetzt einen entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des Schlusssaldos) aus dem Kontokorrent an HABERL SONDERFAHRZEUGE ab; werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an HABERL SONDERFAHRZEUGE abgetreten zu behandeln. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis von HABERL SONDERFAHRZEUGE, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. HABERL SONDERFAHRZEUGE verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, hat der Kunde HABERL SONDERFAHRZEUGE auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.

- 7.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für HABERL SONDERFAHRZEUGE erfolgen, so dass HABERL SONDERFAHRZEUGE als Hersteller gilt. Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die nicht HABERL SONDERFAHRZEUGE gehören, so erwirbt HABERL SONDERFAHRZEUGE Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde in diesem Falle die Ware sorgfältig für HABERL SONDERFAHRZEUGE verwahrt. Wird Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde HABERL SONDERFAHRZEUGE anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört; der Kunde verwahrt das entstandene (Mit-)Eigentum für HABERL SONDERFAHRZEUGE. Für so entstehende Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten.
- 7.7 Der Kunde tritt HABERL SONDERFAHRZEUGE auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von HABERL SONDERFAHRZEUGE gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.
- 7.8 Die HABERL SONDERFAHRZEUGE zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert der Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei der Entscheidung von HABERL SONDERFAHRZEUGE.
- 7.9 Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Sofern zwischen HABERL SONDERFAHRZEUGE und dem Kunden die Erstellung eines Werkes vereinbart ist, mithin Werkvertragsrecht Anwendung findet, gilt das Folgende: HABERL SONDERFAHRZEUGE gewährleistet, dass gelieferte Ware bei üblichem Gebrauch und vertragsgemäßer Verwendung frei von Fabrikationsfehlern ist. Sollte

- dennoch ein berechtigter Mangel auftreten, ist HABERL SONDERFAHRZEUGE nach eigener Wahl zur Nachbesserung des mangelbehafteten Gegenstandes oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde die Gesetzliche Rechte geltend machen. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 9.
- 8.2 Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung HABERL SONDERFAHRZEUGE schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind HABERL SONDERFAHRZEUGE unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Für den Fall eines beidseitigen Handelsgeschäfts gilt § 377 HGB.
- 8.3 Sofern in Bezug auf die Leistungen von HABERL SONDERFAHRZEUGE Dienstvertragsrecht Anwendung findet, gilt das Folgende:
Sofern die Leistungen von HABERL SONDERFAHRZEUGE mangelhaft sind, ist HABERL SONDERFAHRZEUGE zunächst zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Kunde zum Schadenersatz gem. Ziff. 9 berechtigt.
- 8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung (soweit HABERL SONDERFAHRZEUGE die Wartung nicht vertraglich übernommen hat), Missachtung von Vorschriften, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter, fehlerhafter Bedienung sowie anderer Ursachen, welche nicht von HABERL SONDERFAHRZEUGE zu vertreten sind.
- 8.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HABERL SONDERFAHRZEUGE Änderungen oder Reparaturen an Leistungen von HABERL SONDERFAHRZEUGE vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurück zu führen ist.
- 8.6 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme des Werkes bzw. der Kenntnis von Mängeln bei der Erbringung von Dienstleistungen, sofern der Kunde Unternehmer ist und nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 8.7 Reklamationen von Bauteilen können, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nur nach Rücksendung der fehlerhaften Bauteile und Analyse durch HABERL SONDERFAHRZEUGE, soweit die Schuld nachweislich bei HABERL SONDERFAHRZEUGE liegt, angenommen werden. Sollte die Schuld nicht bei HABERL

SONDERFAHRZEUGE liegen oder die Bauteile nicht zur Analyse zu HABERL SONDERFAHRZEUGE zurückgeschickt werden, werden keine Kosten übernommen.

9. Haftung

- 9.1 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll – abgesehen von den Fällen des § 8 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen HABERL SONDERFAHRZEUGE zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 9.2 HABERL SONDERFAHRZEUGE haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch dessen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet HABERL SONDERFAHRZEUGE bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung von HABERL SONDERFAHRZEUGE auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
- 9.3 Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, siehe Abs. (8) Satz 2) ist die verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.4 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- 9.5 Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss
- 9.6 Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt § 9 entsprechend.
- 9.7 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HABERL SONDERFAHRZEUGE.
- 9.8 Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen

Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

10. Geschäftsgeheimnisse

HABERL SONDERFAHRZEUGE leistet Gewähr, dass alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie alle vom Auftraggeber als vertraulich eingestuft Informationen streng vertraulich behandelt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde alle Informationen über Methoden und Vorgehensweisen von HABERL SONDERFAHRZEUGE als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

11. Leistungsumfang bei der Wartung und/oder Instandsetzung von Hardware

- 11.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen, sofern zwischen HABERL SONDERFAHRZEUGE und dem Kunden ein Vertrag über die Wartung und/oder Instandsetzung von Hardware geschlossen worden ist.
- 11.2 HABERL SONDERFAHRZEUGE wird, abhängig von der individuellen vertraglichen Vereinbarung, die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der zu wartenden Hardware erforderlichen vorbeugenden Leistungen (Instandhaltung) und/ oder Reparaturen oder Ersatz bei Beseitigung von aufgetretenen Störungen (Instandsetzung), nachfolgend Wartungsleistungen genannt, durchführen.
- 11.3 Zur Durchführung der Wartungsleistungen kann HABERL SONDERFAHRZEUGE fehlerhafte Teile bzw. fehlerhafte Systeme austauschen sowie technische Änderungen einbauen. Verwendete Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit neuen Teilen gegenüber gleichwertig. Die Kosten für solche Teile sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Kunden gesondert zu bezahlen. Technische Änderungen müssen vorab mit dem Kunden abgestimmt werden. Auf ausgewechselten oder zurückgenommenen Teilen oder Systemen gespeicherte Daten werden von HABERL SONDERFAHRZEUGE unverzüglich gelöscht. Ist dies nicht möglich, wird HABERL SONDERFAHRZEUGE diese Teile vollständig unbrauchbar machen. Die Entsorgung getauschter Ersatzteile ist durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten.
- 11.4 Nicht unter diese Wartungsleistung fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleißteilen. Werden diese Leistungen auf

Anforderung des Kunden durch HABERL SONDERFAHRZEUGE erbracht, werden diese gesondert, entsprechend den jeweils geltenden Preisen von HABERL SONDERFAHRZEUGE gegenüber dem Kunden abgerechnet.

- 11.5 Nicht unter diese Instandsetzungsarbeiten fallen Störungen an der Hardware, die durch eine nicht ordnungsmäßige Benutzung der Hardware (z. B. Nichtbeachtung des betreffenden Benutzerhandbuchs), Änderungen der Hardware durch den Kunden oder von diesem eingeschaltete Dritte oder durch sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht werden.
- 11.6 Die Durchführung der Wartung steht unter dem Vorbehalt, dass HABERL SONDERFAHRZEUGE von seinem jeweiligen Vorlieferant selbst rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert wird.
- 11.7 HABERL SONDERFAHRZEUGE ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). HABERL SONDERFAHRZEUGE haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 11.8 Die Instandhaltungsarbeiten erfolgen während üblichen Geschäftszeiten von HABERL SONDERFAHRZEUGE.
- 11.9 Leistungsort für die Wartung der Hardware des Kunden ist die vereinbarte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort.
- 11.10 Die Umsetzung von Hardware an einen anderen als den vereinbarten Leistungsort ist HABERL SONDERFAHRZEUGE durch den Kunden spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird HABERL SONDERFAHRZEUGE die Wartung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Erbringung der Leistung, so ist HABERL SONDERFAHRZEUGE berechtigt die Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung zu verlangen.
- 11.11 Es wird grundsätzlich nur die Hardware Gegenstand des Wartungsvertrages, die ausdrücklich in den Wartungsvertrag ausdrücklich mit einbezogen worden ist. Ersatzbeschaffungen sind nicht Bestandteil des Wartungsvertrages, es sei denn, die Ersatzbeschaffung ist über HABERL SONDERFAHRZEUGE erfolgt.

12. Leistungsumfang bei der Erstellung und/oder Wartung von Software

- 12.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen bei der Erstellung und Wartung von Software werden durch die folgenden vertraglichen Abmachungen geregelt:
- Leistungsbeschreibung
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - allgemein angewandte Richtlinien und Fachnormen
- Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.
- 12.2 Sofern HABERL SONDERFAHRZEUGE für den Kunden eine Software erstellt hat übernimmt HABERL SONDERFAHRZEUGE die Beseitigung von Mängeln der Programme und der Programmdokumentation. Die Programme haben bei vertragsgemäßem Einsatz die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen zu erbringen. Soweit HABERL SONDERFAHRZEUGE nicht Lizenzgeber der bestehenden Software beim Kunden ist, werden der Kunde und HABERL SONDERFAHRZEUGE vor Beginn des Vertrages den Stand der Software in Form eines Statusberichtes festlegen, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird.
- 12.3 Soweit im Vertrag vereinbart, überlässt HABERL SONDERFAHRZEUGE dem Kunden bestimmte neue Stände der Software, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. HABERL SONDERFAHRZEUGE überlässt dem Kunden dazu Updates der Software mit technischen Modifikationen und Verbesserungen sowie kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Weiterhin überlässt HABERL SONDERFAHRZEUGE dem Kunden dazu Patches mit Korrekturen zur Software und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen.
- 12.4 Vom Leistungsumfang nicht umfasst sind die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen und notwendige Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen zu pflegenden Software realisieren lassen. In diesem Fall kann HABERL SONDERFAHRZEUGE eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung verlangen. Erteilt der Kunde hierzu nicht schriftlich sein Einverständnis, kann HABERL SONDERFAHRZEUGE den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, oder die betreffende Software von dem Vertrag ausschließen.
- 12.5 Sofern im Rahmen der Leistungserbringung seitens HABERL SONDERFAHRZEUGE für den Kunden open-source Software erbracht wird ist HABERL SONDERFAHRZEUGE nicht als Lizenzgeber dieser verwendeten Software zu verstehen. Der Vertragspartner

hat sich in diesem Fall, sofern solche bestehen, an die jeweiligen Lizenzbedingungen Dritter zu halten.

- 12.6 HABERL SONDERFAHRZEUGE selbst vergibt die Lizenz zur Nutzung der erstellten Software nur insofern als dies notwendig ist, um die Software für den vertraglich vereinbarten Gebrauch zu verwenden.
- 12.7 HABERL SONDERFAHRZEUGE ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). HABERL SONDERFAHRZEUGE haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 12.8 HABERL SONDERFAHRZEUGE oder von ihr beauftragte Subunternehmer erbringen die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen, soweit nicht abweichend geregelt, in Ländern der Europäischen Union. Die HABERL SONDERFAHRZEUGE oder von ihr beauftragte Subunternehmer können den Ort der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen auch in Länder außerhalb der Europäischen Union verlagern, soweit dem Kunden hieraus keine erheblichen Nachteile entstehen.
- 12.9 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird HABERL SONDERFAHRZEUGE dem Kunden nicht den Quellcode der hergestellten Software zur Verfügung stellen. Dieser bleibt im Eigentum von HABERL SONDERFAHRZEUGE.

13. Datenschutzklausel

Personenbezogene Daten aus dem Vertrag dürfen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen genutzt werden. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden insoweit bei HABERL SONDERFAHRZEUGE gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch anderen Unternehmen, die von HABERL SONDERFAHRZEUGE in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

14. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 14.1 Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Erfüllungsort unser Firmensitz in Arnstorf.

- 14.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt alleine dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie UN-Kaufrechts.
- 14.3 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Besteller auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos oder undurchführbar geworden ist.